OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651845/15/KH

Datum:
Linz, 15. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M G, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. August 2020, GZ: BHSEVerk-2020-253987/2-saz, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zur Wiedererlangung dessen gesundheitlicher Eignung entzogen wird und die Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. August 2020, GZ: BHSEVerk-2020-253987/2-saz, entzog die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) M G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, A1, A2 und B (Führerschein ausgestellt am 28. Februar 2020 von der LPD OÖ, PK Steyr, Zl. 20/075848) bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass in einer am 20. Juli 2020 abgenommenen Haarprobe eine Konzentration von Ethylglucuronid in der Höhe von 111 pg/mg vorgefunden wurde, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum mit besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten spreche. Aus amtsärztlicher Sicht sei nach Vorlage dieser Haaranalyse im Zusammenhang mit bereits 5 Führerscheinentzügen die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken derzeit nicht gegeben. Zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung seien aus amtsärztlicher Sicht der Nachweis einer sechsmonatigen Alkoholabstinenz mittels Haaranalyse, eine fachärztliche Stellungnahme zur Frage der Alkoholabhängigkeit sowie der VPU-Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ vor einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung notwendig.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf insbesondere vor, dass eine genaue Begründung, warum man von einer dramatischen Einschränkung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf ausgehe, fehle und dass die Untersuchungsmethodik aus fachlicher Sicht falsch sei – für derartige Messungen bilde die Norm DIN ISO EN 17025 die Maßgabe. Dort sei kumulativ die Voraussetzung, dass die Haarlänge der Proben zumindest 3 cm beträgt und eine gewisse Gewichtsschwelle überschritten wird, was beides gegenständlich nicht der Fall gewesen sei. Zudem sei die Analyse selbst fehlerbehaftet, da aus jenem Wert der Konzentration kein übermäßiger Alkoholkonsum, geschweige denn mit besonders exzessivem Trinkverhalten ableitbar sei. Weiters begründe der bloße Umstand, ein Führerscheinbesitzer habe Alkohol – wenn auch in großen Mengen – konsumiert, ohne gleichzeitig über Anhaltspunkte für eine schwere Alkoholabhängigkeit zu verfügen, noch keine Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurden eine ergänzende fachliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie sowie eine fachliche Stellungnahme eines medizinischen Amtssachverständigen eingeholt, welche mit Schreiben vom 27. November 2020 zum Parteiengehör übermittelt wurden [ON 12].

5. Am 10. Dezember 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie der geladene medizinische Amtssachverständige erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt, der Bf ließ sich kurz nach Beginn der Verhandlung entschuldigen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juli 2011, GZ: VerkR21-236/4-2011-Mau/Ec, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für 6 Monate entzogen, nachdem er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte, wobei der Blutalkoholgehalt 0,94 Promille betrug.

2. Laut Gutachten des Facharztes für Psychiatrie vom 17. Jänner 2012 bestand beim Bf eine bipolare affektive Störung mit sekundärem wiederholten Alkoholabusus. Aufgrund der bipolaren affektiven Störung litt der Bf unter intermittierenden depressiven Schwankungen, wobei er eine Selbstbehandlung mit Alkoholkonsum durchführte, wodurch sich ein erhöhtes Risiko einer Alkoholabhängigkeit und vermehrten affektiven Störung ergab, allerdings bestand aus Sicht des Facharztes kein Einwand gegen die Wiedererteilung einer Lenkberechtigung mit einjähriger Befristung und wiederholter Erhebung von GGT, MCV und CDT – diesen Auflagen folgte auch das in der Folge erstellte amtsärztliche Gutachten.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2017, GZ: BHSEVerk-2017-293340/2-bac, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen, da er am 1. Juli 2017 ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte, wobei sein Blutalkoholgehalt 2 Promille betrug.

4. Mit Bescheid vom 21. Juni 2018, GZ: BHSEVerk-2017-293340/12-saz, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf wegen vorübergehender gesundheitlicher Nichteignung, wobei dieser Entziehung eine Haaranalyse auf EtG mit dem Ergebnis von 339 pg/mg zugrunde lag. Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung wurde neben einer unauffälligen Haaranalyse über 3-6 Monate ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie gefordert.

5. Im November 2019 ergab eine Haaranalyse des Bf eine EtG-Konzentration von 14 pg/mg. In ihrem Gutachten vom 5. Februar 2020 diagnostizierte die Fachärztin für Psychiatrie schädlichen Gebrauch von Alkohol, wobei sie dazu ausführte, dass 2017 wohl auch schon eine Abhängigkeit vorgelegen sein dürfte und nach Abstinenzphasen doch immer wieder Phasen mit vermehrtem Konsum von Alkohol vorliegen. Der Bf schilderte zu diesem Zeitpunkt für die Fachärztin glaubhaft einen sehr moderaten Alkoholkonsum.
Das amtsärztliche Gutachten vom 28. Februar 2020 empfahl in der Folge eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf auf 2 Jahre mit vier unauffälligen Haaranalysen bzw. in der Folge zwei unauffälligen Haaranalysen nach Aufforderung durch die Behörde, wobei in der Begründung ein Alkoholabhängigkeitssyndrom des Bf sowie die Tatsache, dass es sich bereits um den fünften Führerscheinentzug gehandelt habe, erwähnt wurde. Seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde die Lenkberechtigung des Bf am 22. Juni 2020 bis einschließlich 28. Februar 2022 befristet und die Haaranalysen entsprechend der Empfehlung im amtsärztlichen Gutachten vorgeschrieben.

6. Eine Haaranalyse vom 12. August 2020 ergab eine EtG-Konzentration von 111 pg/mg, wobei laut dem dazu erstellten Gutachten von einem übermäßigen Alkoholkonsum mit besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum auszugehen ist.

7. In einer seitens des Landesverwaltungsgerichts eingeholten ergänzenden Stellungnahme vom 13. Oktober 2020 diagnostizierte die Fachärztin für Psychiatrie eine Alkoholabhängigkeit des Bf mit vorwiegend episodischem Trinkverhalten und wies auf die vordiagnostizierte unbehandelte bipolare Störung des Bf hin, wodurch eine Alkoholabstinenz erschwert zu halten ist. Es wurde eine fachärztliche Kontrolle sowie eine Alkoholentzugs- bzw. -entwöhnungstherapie empfohlen.

8. Nach der im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht weiters eingeholten fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen bzw. seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ist der Bf derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und ist es zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung unumgänglich, eine strikte Alkoholkarenz von 6 Monaten einzuhalten, die durch zwei Haaranalysen auf EtG zu belegen ist sowie im Fall negativer Haaranalysen eine befürwortende psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Dies insbesondere deshalb, weil sowohl die bipolare affektive Störung, als auch die Alkoholabhängigkeit des Bf unbehandelt sind, wodurch – wie auch von der Fachärztin für Psychiatrie erwähnt – eine Alkoholabstinenz nur erschwert einzuhalten ist.

9. Zum Vorbringen des Bf, die Analyse der Haarprobe des Bf vom 20. Juli 2020 sei fehlerhaft, ist festzuhalten, dass diese in einer Gesamtlänge von 4 cm

genommen wurde und die Haareinwaage 41,5 mg ergeben hat, wobei als Referenzwert eine Gesamtlänge von 3 cm und ein Gewicht von 30 mg als ausreichend anzusehen ist. Somit entspricht die gegenständliche Haarprobe diesen Referenzwerten. Eine Akkreditierung bzw. Zertifizierung des untersuchenden Labors ist in Österreich nicht vorgeschrieben, das gegenständliche Labor nimmt zur Gewährleistung von Qualitätskontrollen mehrmals jährlich an Ringversuchen teil.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2020. Im Rahmen der Verhandlung erörterte der medizinische Amtssachverständige sein zuvor schriftlich abgegebenes Gutachten. Dieses sowie die Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig und nachvollziehbar. Seitens des Bf wurden diesen Ausführungen keine Vorbringen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengesetzt.

2. Die eingeholten Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie sowie des medizinischen Amtssachverständigen wurden den Parteien zeitgerecht vor der mündlichen Verhandlung übermittelt, sodass Äußerungen hiezu schriftlich im Vorfeld oder auch direkt in der mündlichen Verhandlung möglich waren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) [...].

§ 24 Abs. 1 FSG:
„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgehalten, liegen beim Bf eine unbehandelte Alkoholabhängigkeit sowie eine unbehandelte affektive bipolare Störung vor. Den fachlichen Stellungnahmen der Fachärztin für Psychiatrie sowie des medizinischen Amtssachverständigen folgend ist die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen derzeit nicht gegeben, was insbesondere damit zu begründen ist, dass durch ein Zusammenwirken der beiden erwähnten Krankheitsbilder, welche bislang unbehandelt sind, die Einhaltung einer Alkoholabstinenz erschwert ist. Derzeit besteht ein hohes Rückfallrisiko in bestehende Alkoholkonsummuster, welche durch die unbehandelte bipolare Störung des Bf begünstigt werden. Dies zeigt sich auch in dem hohen EtG-Wert von 111 pg/mg, welcher in der Haarprobe des Bf vom 20. Juli 2020 vorgefunden wurde. Beide im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht herangezogenen Ärzte empfehlen eine Alkoholentzugs- bzw. –entwöhnungs-therapie, wodurch eine länger dauernde Abstinenz erreicht werden kann, die zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung notwendig sein wird.

2.2. Zu den Vorbringen des Bf betreffend die Analyse seiner Haarprobe vom 20. Juli 2020 ist auszuführen, dass sowohl die Haarlänge, als auch das Gewicht der Haareinwaage den Referenzwerten entsprechen und das Probematerial als ausreichend anzusehen war. Auch liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Probe fehlerhaft analysiert worden wäre. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnt, ist eine Zertifizierung eines Labors, das derartige Analysen durchführt, nicht notwendig, wobei das gegenständliche Labor zu Zwecken der Qualitätssicherung mehrmals jährlich an Ringversuchen teilnimmt.

2.3. Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass der Bf derzeit gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Wie in den Stellungnahmen der Fachärztin für Psychiatrie sowie des medizinischen Amtssachverständigen erwähnt ist die Einhaltung einer Alkoholabstinenz aufgrund der unbehandelten Alkoholabhängigkeit sowie der bipolaren Störung des Bf erschwert und besteht derzeit ein hohes Rückfallrisiko in bestehende Alkoholkonsummuster, was zu neuerlichen Trink-Fahr-Konflikten des Bf führen kann. Auch die Analyse der Haarprobe des Bf vom 20. Juli 2020 bestätigt einen übermäßigen Alkoholkonsum mit besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum. Aufgrund dieser Umstände war mit einer Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf gegenständlich nicht das Auslangen zu finden und war diese bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 FSG zu entziehen.

Den Empfehlungen des medizinischen Amtssachverständigen folgend werden zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zwei negative Haaranalysen auf EtG binnen sechs Monaten sowie eine befürwortende fachliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie notwendig sein. Auf die Frage der Notwendigkeit

einer Absolvierung des VPU-Teilbereichs „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ wird im Rahmen der nach Vorlage der erwähnten Gutachten (negative Haaranalysen, befürwortende fachärztliche Stellungnahme) durchzuführenden amtsärztlichen Untersuchung einzugehen sein.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist nicht von der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing